

## Kammergericht

Az.: 10 W 9/25

2 O 325/24 eV LG Berlin II



## Beschluss

In Sachen

**Robert Schulte-Frohlinde**, Sorauer Straße 26, 10997 Berlin

- Verfügungsbeklagter und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Robert Schulte-Frohlinde**, Kurfürstendamm 40/41, 10719 Berlin

gegen

**Campact e.V.**, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Felix Kolb, Christoph Bautz, Daphne Heinsen, Dr. Astrid Deilmann, Artilleriestraße 6, 27283 Verden (Aller)

- Verfügungskläger und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **JBB Jaschinski Biere Brexl Part mbB**, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin,  
Gz.: 24-1444

hat das Kammergericht - 10. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Dr. Elzer, den Richter am Kammergericht Frey und den Richter am Kammergericht Schneider am 24.04.2025 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Verfügungsbeklagten und Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin II vom 21.01.2025, Aktenzeichen 2 O 325/24 eV, wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

**Gründe:**

Die gemäß § 46 Abs. 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde des Verfügungsbeklagten vom 23.01.2025 ist unbegründet.

Das Landgericht hat zu Recht das gegen den Richter am Landgericht Dr. Andrzejewski gerichtete Ablehnungsgesuch vom 16.02.2025 als unzulässig verworfen.

Es mag dahinstehen, ob die vom Landgericht angeführte Begründung unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11.07.2007 - IV ZB 38/06 (veröffentlicht u.a. in: Juris; NJW-RR 2007, 1653f.; BGHReport 2007, 1134f.) tragfähig erscheint. In jenem Verfahren wurde das fehlende Rechtsschutzinteresse für ein Ablehnungsgesuch bei lediglich noch ausstehendem Tatbestandsberichtigungsantrag in einem Fall angenommen, in welchem aufgrund der gleichzeitig zurückgewiesenen Nichtzulassungsbeschwerde ein Rechtsmittel eines möglicherweise zu berichtigenden Urteils nicht in Betracht kam. Dies ist hier anders, da das Rechtsmittel der Berufung zulässig und auch eingelegt worden ist, sodass im Gegensatz zu der angeführten Entscheidung eine Tätigkeit bzw. ein Ausschluss des abgelehnten Richters Bedeutung für das nachfolgende Rechtsmittelverfahren haben kann.

Die Entscheidung des Landgerichts erweist sich gleichwohl als zutreffend, denn der Verfügungsbeklagte hat das Ablehnungsgesuch entgegen der Vorschrift des § 44 Abs. 4 Satz 2 ZPO nicht unverzüglich angebracht. Es ist jedenfalls aus diesem Grunde unzulässig. Ein Ablehnungsgesuch ist nicht mehr unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern angebracht, wenn eine Partei mit dem Gesuch nach Ablauf einer zuzubilligenden Überlegungsfrist weiter zuwartet. Die Dauer der nach Kenntniserlangung von den maßgeblichen Umständen einzuräumenden Überlegungsfrist mag bei komplexeren Sachlagen einige Tage, in der Regel jedoch nicht mehr als drei bis vier Tage (vgl. KG, Beschluss vom 27.12.2024 - 7 W 102/24, juris Rn. 16; OLG Brandenburg, Beschluss vom 11.10.2024 - 9 WF 208/24, juris Rn. 3 m.w.N.) und in übersichtlichen Sachverhaltskonstellationen gegebenenfalls nur ein bis zwei Tage (vgl. OLG Brandenburg, a.a.O.) betragen. Ausschlaggebend ist insoweit zwar keine starre Frist, jedoch kann von einem schuldhaften Zögern dann ausgegangen werden, wenn das Zuwarten nicht durch die Umstände des Einzelfalles geboten ist (vgl. BGH, Beschluss vom 19.01.2022 - XII ZB 357/21, juris Rn. 12; NJW-RR 2022, 429f.; FamRZ 2022, 644f.).

In Anwendung der vorstehenden Ausführungen stellt sich das Ablehnungsgesuch vom 16.01.2025 als nicht mehr unverzüglich dar. Der Verfügungsbeklagte stützt dieses auf das Verhalten des von ihm abgelehnten Richters in der mündlichen Verhandlung vom 06.01.2025. Er begründet das Ablehnungsgesuch damit, der Richter habe „klar zu erkennen gegeben“, auf die Rü-

ge der Prozessvollmacht gemäß § 80 ZPO die Vorlage einer elektronischen Kopie per beA genügen zu lassen und damit dem Verfügungskläger und seiner Prozessbevollmächtigten helfen zu wollen. Die Umstände, die für den Verfügungsbeklagten Anlass für sein Ablehnungsgesuch waren, sind ihm bereits am 06.01.2025 bekannt geworden. Es handelte sich für den sich selbst vertretenden Verfügungsbeklagten um einen einfach zu überblickenden Sachverhalt. Selbst wenn man ihm eine Überlegungszeit von maximal vier Tagen zubilligen wollte, so hätte das Ablehnungsgesuch bis zum 10.01.2025 eingereicht werden müssen, um als unverzüglich im Sinne des § 44 Abs. 4 Satz 2 ZPO anerkannt werden zu können.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass das Ablehnungsgesuch auch in der Sache unbegründet wäre. Der Verfügungsbeklagte rügt eine von dem abgelehnten Richter im Rahmen der mündlichen Erörterung in Betracht gezogene Rechtsanwendung, die nach Auffassung des Verfügungsbeklagten unvertretbar sei. Verfahrensverstöße oder fehlerhafte Entscheidungen stellen aber in aller Regel keine tauglichen Ablehnungsgründe dar, sondern unterliegen der Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann geboten, wenn die Entscheidung des Richters sich soweit von den anerkannten rechtlichen - insbesondere verfassungsrechtlichen - Grundsätzen entfernt, dass sie aus der Sicht des Beteiligten nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar erscheint und dadurch den Eindruck einer willkürlichen oder jedenfalls sachfremden Einstellung des Richters erweckt (vgl. OLG Brandenburg, a.a.O. Rn. 9 und 10, m.w.N.). Das ist hier schon deshalb nicht anzunehmen, weil sich Dr. Andrzejewski für seine Rechtsauffassung auf eine in der juristischen Literatur vertretene Meinung stützen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Elzer  
Vorsitzender Richter  
am Kammergericht

Frey  
Richter  
am Kammergericht

Schneider  
Richter  
am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 28.04.2025

Bolz, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle